



LANDKREIS
POTSDAM-MITTELMARK

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Niemöllerstraße 1 · 14806 Bad Belzig

Nur per Mail info@bruckbauer-hennen.de

Bruckbauer & Hennen
Schillerstr. 45
14913 Jüterbog

DER LANDRAT

Dezernat Bauen, Umwelt und
Kataster
Fachdienst Umwelt, Denkmal und
Recht

Postanschrift:

Postfach 11 38, 14801 Bad Belzig

Besucheranschrift:

Potsdamer Straße 18 A, 14513 Teltow

Ihr Kontakt beim Landkreis:

Frau Dorn
Telefon: 03328 318-541

toeb@potsdam-mittelmark.de

Datum: 24.04.2025

Unser Zeichen: 01150-25-60

Anlass: Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Treuenbrietzen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 2023-02 „Feldheim – Die Berge: Hybridpark“ der Stadt Treuenbrietzen; hier: Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Grundstück: Feldheim - OT der Stadt Treuenbrietzen, ~
Gemarkung Feldheim, Flur 7, Flurstücke 67, u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 24.03.2025 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Treuenbrietzen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2023-02 „Feldheim – Die Berge: Hybridpark“.

Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.

Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.

Kontaktieren Sie uns:
Telefon: 033841 91-0
Fax: 033841 91-218
kontakt@potsdam-mittelmark.de

Besuchen Sie uns auf:
potsdam-mittelmark.de

Landkreis Potsdam-Mittelmark
IBAN: DE93 1605 0000 3502 2213 23
Mittelbrandenburgische Sparkasse
Steuer-ID: DE18 11 61 118



- **Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht**

Untere Wasserbehörde

Wasserrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Treuenbrietzen gegenwärtig nicht entgegen.

Einwände

keine

Hinweise

1) Löschwassererschließung

Die UWB präferiert die unterirdische Speicherung um unnötige Verdunstung von Wasser über Löschwasserteiche vorzubeugen, folglich Brunnen.

2) Batteriespeichersystem

Die „Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung der nachhaltigen Auswirkungen“ betrachten nicht die Gefahren die von stationären Batterie-Energiespeicher ausgehen. Bei stationären Batterie-Energiespeicher handelt es sich um AwSV-Anlagen, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Umweltauswirkungen einer Havarie, besonders eines Brandes, wird nicht betrachtet.

Hinweis:

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) regelt mit den §§ 62 und 63 die Grundlagen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen. Die AwSV definiert den Anlagenbegriffs (§ 2 Abs. 9 AwSV) und regelt die Anforderungen an AwSV-Anlagen;

- die Rückhaltung austretender Stoffe (§ 18 AwSV)
- die Entwässerung (§ 19 AwSV)
- die Rückhaltung bei Brandereignissen (§ 20 AwSV)
- die Ermittlung von Gefährdungstufen (§ 39 AwSV)
- die Anzeigepflicht (§ 40 AwSV),
- die Sachverständigenprüfpflicht (§ 46 AwSV i. V. mit den Anlagen 5 und 6)
- die Fachbetriebspflicht (§ 45 AwSV)
- die Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten (§§ 49, 50 AwSV)

Bezüglich des Aufbaues von stationären Batterie-Energiespeicher und deren Einstufung in eine Gefahrenstufe nach § 39 AwSV, sowie den erforderlichen Bauausführungen und Sicherheitsvorkehrungen wird auf das „Merkblatt, Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien (LIB) nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der Bund-Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Stand vom 29.05.2024 verwiesen.



Gemäß § 20 AwSV müssen Anlagen so „geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.“

Von Vorhabenträgern wird zum Schutz vor Brandereignissen auf die Integration von BMS verwiesen, sowie Maßnahmen der Sauerstoffreduktion zur Schaffung einer Schutzatmosphäre in Verbindung mit der Installation hochsensibler Ansaugrauchmelder genannt, die die Auswirkungen eines Brandes begrenzen sollen. Brandereignisse können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Auf Anfrage der UWB bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) wurde darauf hingewiesen, dass alle derzeit zur Verfügung stehenden Sicherungsmaßnahmen die Auswirkungen und Folgen eines „thermal runaway“ nicht begrenzen können.

Bei einem solchen Fall versichert die Vorhabenträger, dass entsprechend eines Brandschutzkonzeptes ein brennender stationärer Batterie-Energiespeicher kontrolliert abbrennt, ohne den Einsatz von Löschwasser. Die Beeinträchtigung der umliegenden Böden durch einen solchen Brand freigesetzter giftiger Stäube und Partikel wird nicht betrachtet.

Auf Nachfrage der UWB bei dem Sachbereich vorbeugender Brandschutz des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurde die UWB darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine solche Lösung den Schutzziele des Brandschutzes widerspricht. Ein Brand muss folglich gelöscht werden. Löschwasser muss immer zurückgehalten werden. Auf § 14 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) wird verwiesen.

Sämtliche von der UWB angefragten Institutionen, darunter auch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), der vorbeugender Brandschutz des Landkreises Potsdam-Mittelmark und TÜV-Organisationen, etc. wiesen darauf hin, dass die im Brandfall starken exothermen Reaktionen zusätzlich als brandbeschleunigend wirken und bei Temperaturen bis zu 1.400 °C („thermal runaway“) mit dem Versagen der primären Umschließung (nicht nur Zellen-, sondern ggf. auch Modul- und Batteriegehäuse) zu rechnen ist. Soweit Wasser als Löschmittel verwendet wird, ist im Brandfall mit einem erheblichen Mehrbedarf an Löschwasser zu Kühlzwecken zu rechnen, welches sich nicht auffangen lässt.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Abfallrechtliche Belange stehen dem Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt gegenwärtig nicht entgegen.

Untere Bodenschutzbehörde

Es ergeben sich keine Anregungen, Hinweise oder Einwendungen.



Untere Naturschutzbehörde

A. Einwendungen

Keine.

B. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

Keine.

C. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 S. 2 BauGB und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz).

D. Weitergehende Hinweise

1) Berücksichtigung der Landschaftsplanung

Bei der Aufstellung eines Bauleitplans sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB und § 9 Abs. 5 S. 1 BNatSchG die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Dazu zählt auch das Landschaftsprogramm¹ (im Folgenden: LaPro). Im Aufstellungsverfahren der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Treuenbrietzen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 2023-02 „Feldheim – Die Berge: Hybridpark“ der Stadt Treuenbrietzen (im Folgenden: FNP-Änderung) hat sich die Gemeinde mit den plangebietsrelevanten Inhalten des LaPro auseinanderzusetzen. Soweit den Zielen, Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege – das betrifft insbesondere auch Erfordernisse des Biotopverbundes – nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies gemäß § 9 Abs. 5 S. 3 BNatSchG zu begründen.

¹ <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/ueber-uns/oeffentlichkeitsarbeit/veroeffentlichungen/detail/~01-12-2000-landschaftsprogramm-brandenburg>



2) Zur Pflicht der Fortschreibung des Landschaftsplans

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Der Landschaftsplan soll die in § 9 Abs. 3 BNatSchG genannten Angaben enthalten. Die in den Landschaftsplänen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen und können als Darstellungen nach § 5 BauGB in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG ist ein Landschaftsplan aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 BNatSchG erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Der Landschaftsplan der Stadt Treuenbrietzen wurde 2006 – also vor 19 Jahren – aufgestellt. Er diente im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplans als Abwägungsgrundlage der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Zwar wurde der Flächennutzungsplan seither mehrfach geändert, ergänzt, fortgeschrieben (gegenwärtig ist er in seiner 9. Änderung wirksam), allerdings ohne dass der Landschaftsplan parallel aktualisiert worden ist. Er stellt weiterhin die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit dem Stand von 2006 dar. Zu diesem Zeitpunkt existierte aber beispielsweise weder das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ noch waren die teils raumbedeutsamen Erfordernisse des Klimawandels und der Energiewende (Stichwort „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“) auch auf kommunaler Ebene konkret zu bewältigen.

In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben „Pflicht zur Aufstellung von Landschaftsplänen“ des MLUK vom 28.06.2022 hingewiesen. Darin heißt es wörtlich:

„Gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG sind die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Dies setzt deren Aktualität voraus.

Daher sind die Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang mit Blick auf die in § 11 Abs. 2 S. 1 BNatSchG genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist.

Diese Prüfung beinhaltet nach § 9 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BNatSchG auch die Richtigkeit der Angaben über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft (Aktualität). Die Angaben müssen nach wie vor inhaltlich richtig sein; das betrifft insbesondere das Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften, aber auch methodisch müssen sie dem Stand der Technik und den aktuellen Vorgaben der Landschaftsrahmenpläne entsprechen.



Das Fehlen eines aktuellen und dem Stand der Technik entsprechenden Landschaftsplans kann bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, bewirken, dass der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann.

Der Landschaftsplan kann auch nicht durch informelle Gutachten oder Beiträge ersetzt werden.“

Im Ergebnis ist jedenfalls zu konstatieren, dass der 2006 aufgestellte Landschaftsplan für die vorliegende und künftigen Fortschreibungen des Flächennutzungsplans eine zunehmend nur noch eingeschränkt geeignete Abwägungsgrundlage sein kann und deshalb dringend aktualisiert werden sollte.

Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Landschaftsplans sind die Vorschriften des § 5 Abs. 2 S. 1 BbgNatSchAG sowie des Gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr „Bauleitplanung und Landschaftsplanung“² zu beachten. Gemäß § 5 Abs. 4 BbgNatSchAG ist bei der Aufstellung und Fortschreibung des Landschaftsplans die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

3) Gemeinsame Arbeitshilfe PV-FFA des MLUK, MIL und MWAE

Die „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (MLUK, MIL und MWAE [Hrsg.], 2023)³ sollte berücksichtigt werden.

Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften:

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

² <https://bravors.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-216352>

³ <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/aktuelles/presseinformationen/detail/~23-08-2023-ausbau-erneuerbarer-energien>



Untere Denkmalschutzbehörde

Baudenkmalschutz

Innerhalb und in der näheren Umgebung des Geltungsbereiches des o. g. Änderungsplanes befinden sich keine Baudenkmale gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz, BbgDSchG vom 24. Mai 2004 (GVBl. I. S. 215).

Innerhalb der vorliegenden Prüffläche sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Baudenkmalen zu erwarten, daher stehen den zu prüfenden Änderungen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Belange entgegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) als Träger öffentlicher Belange gesondert am Verfahren zu beteiligen ist.

Bodendenkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Treuenbrietzen im Bereich des Bebauungsplans Nr. 2023-02 „Feldheim – Die Berge: Hybridpark“ der Stadt Treuenbrietzen keine Bodendenkmale gemäß Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG- (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.; letzte Änderung vom 05. März 2024 GVBL Land Brandenburg Nr. 9, S. 9), §§ 1 und 2 bekannt.

Unabhängig davon können jederzeit bei mit Erdeingriffen verbundenen Baumaßnahmen Bodendenkmale z.B. in Form von Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände, entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§§ 11 Abs. 4 und 12 BbgDSchG).

- **Fachdienst Landwirtschaft**

Es ergeben sich keine Anregungen, Hinweise oder Einwendungen.



- **Fachdienst Brand-, Katastrophen- und Zivilschutz, Bereich Brandschutz**

Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung sind mindestens **800 l/min** für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen. [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W- 405]

Die Verkehrswege im Plangebiet sind, soweit aufgrund der möglichen Bebauung (z.B. Gebäudeklasse > 3, Sonderbau) oder Gebäude weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen.

Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen der Nutzungskategorie N Fw, nach den Richtlinien für begrünbare Flächenbefestigungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL), erfüllen ebenfalls die bauaufsichtlichen Anforderungen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]

- **Fachdienst Gesundheit**

Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung.

Das o.g. Vorhaben wurde anhand vorgelegter Begründung, Stand Vorentwurf 20.02.2025. bezüglich der Auswirkungen und Einflüssen auf das Schutzgut Mensch betrachtet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2023-02 Feldheim - Die Berge: Hybridpark macht sich im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Trinkwasser

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

Immissionen

Die Photovoltaikanlagen grenzen an Wege und Straßen.

Photovoltaik-Flächenanlagen können von Menschen als ästhetisch störend empfunden und negative Auswirkungen auf die Landschaft oder das Landschaftsbild gesehen werden. Die Veränderung der Landschaft kann bei einigen Personen Unbehagen oder sogar Stress verursachen, insbesondere wenn sie das Bild der ländlichen Umgebung verändern.



„Das Landschaftsbild hat für viele Menschen eine sehr hohe Bedeutung, da es zur Erholung, zu einem Sich-Wohlfühlen und damit zur Lebensqualität beiträgt“ (Quelle: Frohmann und Schauppenlehner 2020, S. 276; Veröffentlichung: Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild, Kompetenzzentrum Natur und Energiewende, 2020).

Aus Sicht des FD Gesundheit wird daher angeregt, dass dort, wo die Anlagen an Wege oder Straßen grenzen, zur Begrünung Hecken- und Baumstreifenbepflanzungen zur optischen Abschirmung gewählt werden.

Unabhängig vom Sichtschutz können von Photovoltaik-Flächenanlagen Blendungs- oder Reflexionserscheinungen ausgehen, die schädliche Umwelteinwirkungen und Belästigungen im Sinne des § 3 BImSchG darstellen können.

Diese Beeinträchtigungen sind im weiteren Verfahren abzuklären.

Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.

- **Fachdienst Kreisstraßenbetrieb**

Die Änderung betrifft nur indirekt die Kreisstraße K 6921. Aus Sicht des FD Kreisstraßenbetrieb ergeben sich keine Hinweise bzw. Einwendungen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

M. Dorn

[Dieses Dokument wurde elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.]